

RS Vwgh 1992/6/17 92/01/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ein im Vordergrund stehendes persönliches Motiv (hier:

Gewalttat des Asylwerbers für die vom Vater des Opfers begangenen Folterungen) bildet keinen Zusammenhang mit politischer Tätigkeit und politischer Meinung, der es rechtfertigt, die wegen dieser Tat drohende Strafverfolgung als Verfolgung wegen der politischen Gesinnung (oder aus einem anderen in Art 1 Abschn A Z 2 der Konv genannten Gründen) anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010086.X02

Im RIS seit

17.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at